

das Nachschlagewerk!

Nicht für die Amtliche Sammlung!

2505 092

Gesetz: ZPO § 616, EheG §§ 43 und 48 Abs 2 Satz 1

Rechtssatz: Ist in einem Scheidungsrechtsstreit, der zur Abweisung der auf § 43 EheG gestützten Klage geführt hat, festgestellt, daß die Schuld an der Zerrüttung der Ehe den Kläger treffe, so kann in einem 2. Rechtsstreit, in welchem der Kläger sein Scheidungsverlangen sowohl auf § 43, als auch auf § 48 EheG stützt, auf Grund der gleichen Tatsachenlage keine gegenteilige Feststellung zur Schuldfrage getroffen werden.

Aktenzeichen: IV ZR 117/52

Urteil des BGH vom 8. Januar 1953

OLG Nürnberg

4

IV ZR 117/52

Verkündet am 8. Januar 1953
Hoffmeister, Justizangestellter
als Urkundsbeamter der Ge-
schäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Bundesbahnsekretärs Ludwig M [REDACTED] in R [REDACTED],
E [REDACTED] gasse [REDACTED]/[REDACTED],

Klägers, Berufungsklägers und
Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

die Frau Kamilla M [REDACTED] geb. W [REDACTED] in V [REDACTED]
Kreis G [REDACTED], D [REDACTED],

Beklagte, Berufungsbeklagte und
Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 18. Dezember 1952 unter Mit-
wirkung der Bundesrichter Dr. Lersch, Raske, Dr. v. Wer-
ner, Scheffler und Wüstenberg

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
ersten Zivilsenats des Oberlandesgerichts Nürn-
berg vom 9. April 1952 wird zurückgewiesen.

Der Kläger hat die Kosten der Revision zu tra-
gen.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

Die Parteien, die beide im Jahre 1914 geboren sind und die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, haben am 17. Juni 1939 vor dem Standesamt in H [REDACTED] (Sudetenland) die beiderseits erste Ehe geschlossen. Aus dieser ist ein am [REDACTED] 1943 geborener Sohn hervorgegangen. Der Kläger stand bereits zur Zeit der Eheschließung im Eisenbahndienst und befand sich während des Krieges in dieser Tätigkeit längere Zeit in Polen, dann war er Soldat. Nach seiner Entlassung aus der Kriegsgefangenschaft im Herbst 1945 begab er sich nach R [REDACTED], wo er noch jetzt wohnt und als Beamter der Bundesbahn beschäftigt ist. Die Beklagte wurde von ihrem letzten Wohnsitz in Schlesien aus nach V [REDACTED] (Krs. G [REDACTED]) evakuiert und lebt seitdem dort mit dem Kind der Parteien und ihren Familienangehörigen. Der letzte eheliche Verkehr zwischen den Streitparteien fand um Ostern 1947 statt.

Im Jahre 1948 erhob der Kläger vor dem Landgericht in Regensburg eine Scheidungsklage gegen die Beklagte, die er auf § 43 EheG stützte. In ihr berief er sich für sein Scheidungsbegehren auch auf § 48 EheG, ohne dies jedoch näher zu begründen. Durch Urteil des Landgerichts vom 8. Juni 1949 wurde die Klage abgewiesen, weil die Beklagte nach dem Ergebnis der Beweiserhebung keine Ehewidrigkeiten begangen habe, die eine Scheidung aus ihrem Verschulden rechtfertigten. In dem Urteil wurde festgestellt, daß hingegen der Kläger der Zeugin Angela J [REDACTED] im Jahre 1947 mehrere Heiratsanträge gemacht habe. Die Entscheidung ist rechtskräftig geworden.

Im April 1950 reichte der Kläger, nachdem inzwischen ein Unterhaltsprozeß zwischen den Parteien geschwebt hatte, erneut eine Scheidungsklage bei dem Landgericht in Regensburg ein. Er verlangte mit ihr die Scheidung aus § 43 EheG, hilfs-



weise aus § 48 EheG. Die Beklagte widersprach der Scheidung aus § 48 EheG und beantragte Klagabweisung, vorsorglich verlangte sie, daß im Falle der Scheidung das überwiegende Verschulden des Klägers festgestellt werde.

Das Landgericht und auf die Berufung des Klägers das Oberlandesgericht haben die Klage als unbegründet abgewiesen. Mit der Revision verfolgt der Kläger sein Scheidungsbegehren weiter. Die Beklagte verlangt die Zurückweisung des Rechtsmittels.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige sowie frist- und formgerecht eingelegte Revision kann keinen Erfolg haben.

Wie im Vorprozeß so hat der Kläger auch im vorliegenden Rechtsstreit sein Scheidungsbegehren wiederum in erster Linie darauf gestützt, daß die Beklagte durch schwere Eheverfehlungen die Ehe schuldhaft zerrüttet habe (§ 43 EheG). Als neue, nach dem Erlaß des früheren klagabweisenden Urteils eingetretene Tatsachen, in denen derartige Eheverfehlungen zu erblicken seien, hat er vorgetragen, daß die Beklagte nach Beendigung des ersten Scheidungsrechtsstreits "auf seine warme und ernsthafte Aufforderung hin" die eheliche Gemeinschaft mit ihm nicht aufgenommen, daß sie ihn ohne Grund auf Leistung von Unterhaltszahlungen verklagt und daß sie ihn zu Unrecht ehewidriger Beziehungen bezichtigt habe. Das Berufungsgericht hat diese Behauptungen geprüft und ist dabei zu dem Ergebnis gelangt, daß nach dem von ihm hierzu festgestellten, von der Darstellung des Klägers erheblich abweichenden Sachverhalt in dem Verhalten der Beklagten keine Eheverfehlungen gefunden werden könnten. Diese Feststellung liegt im wesentlichen auf tatsächlichem Gebiet, ist also insoweit vom Revi-

sionsgericht nicht nachzuprüfen. Daß sie auf einer Verkennung des Wesens der Ehe oder des Begriffs der schweren Eheverfehlung beruhe, ist nicht ersichtlich, daß das Berufungsgericht bei dieser Feststellung verfahrensrechtliche Vorschriften verletzt habe, hat die Revision nicht gerügt.

Da somit der Kläger zur Begründung seines auf § 43 EheG gestützten Klagebegehrens keine neuen stichhaltigen Scheidungsgründe vorgebracht hatte, hat das Berufungsgericht mit Recht gemäß § 616 ZPO die Tatsachen, auf die der Kläger sich bereits in dem früheren Rechtsstreit zur Begründung seiner -damals rechtskräftig abgewiesenen- Klage aus § 43 EheG berufen hatte, unberücksichtigt gelassen. Insoweit greift auch die Revision das Berufungsurteil nicht an.

Soweit der Kläger sich zur Begründung seines Scheidungsverlangens im vorliegenden Rechtsstreit auf § 48 EheG berufen hat, hat das Berufungsgericht festgestellt, daß zwar die Voraussetzungen des § 48 Abs 1 (dreijährige Heimtrennung, unheilbare Zerrüttung der Ehe) gegeben seien, daß der von der Beklagten erhobene Widerspruch gegen die Scheidung jedoch zulässig und beachtlich sei.

Den Widerspruch der Beklagten hält das Berufungsgericht für zulässig, weil es der Auffassung ist, daß der Kläger die Zerrüttung der Ehe ganz oder jedenfalls überwiegend verschuldet habe. Es gründet diese seine Überzeugung in erster Linie auf die Aussage der Zeugin Angela J. [REDACTED], die in dem früheren Rechtsstreit bekundet hatte, daß der Kläger ihr zwei schriftliche und einen mündlichen Heiratsantrag gemacht habe. Gegen die Glaubwürdigkeit dieser Aussage habe der Kläger, wie das Berufungsgericht ausführt, nichts Stichhaltiges vorgebracht.

Ihre nochmalige Vernehmung in vorliegendem Rechtsstreit, die der Kläger beantragt habe, sei daher nicht gerechtfertigt.

Mit Recht rügt die Revision, daß diese Ablehnung der vom Kläger beantragten Vernehmung der Zeugin J. [REDACTED] mit der vom Berufungsgericht gegebenen Begründung eine Verletzung des § 286 ZPO enthalte. Wie der Senat im Anschluß an die Rechtsprechung des Reichsgerichts bereits früher ausgesprochen hat (BGHZ 7, 116 [121]), darf das Anerbieten eines Zeugenbeweises nicht mit der Begründung zurückgewiesen werden, daß bereits die Niederschrift über eine Vernehmung des Zeugen in einem früheren Rechtsstreit vorliege. Ein solcher Antrag zielt nicht auf eine wiederholte Vernehmung des Zeugen im Sinne des § 398 ZPO ab, über die das Gericht nach seinem Ermessen entscheiden kann, sondern stellt die erstmalige Antretung des Zeugenbeweises im Sinne des § 373 ZPO dar, die nur unter besonderen, hier vom Berufungsgericht nicht festgestellten Voraussetzungen unberücksichtigt bleiben darf. Wenn auch die früheren Angaben der Zeugin J. [REDACTED], deren Kenntnis das Berufungsgericht sich durch die Verwertung der Vernehmungsniederschrift als Beweisurkunde verschaffen konnte, in der neuen Entscheidung mitberücksichtigt werden konnten, so durfte doch die beantragte nochmalige Vernehmung der Zeugin nicht unterbleiben, es sei denn, daß unter Angabe von besonderen durch Tatsachen im einzelnen zu belegenden Umständen ausnahmsweise dargelegt werden konnte, daß die erneute Vernehmung der Zeugin die Überzeugung des Gerichts von der Richtigkeit ihrer früheren Aussage nicht würde erschüttern können, welches auch der Inhalt ihrer jetzigen Bekundungen sein würde. Die vom Berufungsgericht gegebene Begründung für die Ablehnung des Beweisantrages enthält keine solche Darlegung, und es liegt auf der Hand, daß

- 6 -

sie auch kaum zu geben ist, da ganz besonders schwerwiegende, hier nicht ersichtliche Umstände vorliegen müßten, wenn es von vornherein als sicher erscheinen sollte, daß das Berufungsgericht einer etwaigen von der früheren abweichenden Aussage der Zeugin jede Bedeutung für eine erneute Feststellung des Sachverhalts absprechen dürfte.

Gleichwohl konnte die Rüge der Revision, daß ihrem Antrag auf "nochmalige" Vernehmung der Zeugin J. [REDACTED] hätte entsprochen werden müssen, nicht zur Aufhebung des Berufungsurteils führen, weil dieses nicht auf der erörterten Gesetzesverletzung beruht (§ 563 ZPO).

Bereits in dem früheren klageabweisenden Urteil hatte das Landgericht unter dem Gesichtspunkt des § 43 EheG die Frage zu prüfen gehabt, worauf die vom Kläger (unter Ablehnung eines Sühneversuchs) behauptete und vom Berufungsgericht nach dem eigenen Vorbringen des Klägers und dem gesamten Sachverhalt offensichtlich auch als gegeben angesehene Zerrüttung der Ehe zurückzuführen sei. Es hatte dazu festgestellt, daß der Kläger noch im Oktober 1946 an die Beklagte liebevolle Briefe geschrieben habe, die eindeutig dafür sprächen, daß zu dieser Zeit die Ehe noch vollständig harmonisch gewesen sei. Der später eingetretene, schon in einem Brief des Klägers vom 14. August 1947 sich ankündigende Gesinnungsumschwung des Klägers habe nach der Überzeugung des Gerichts seinen Grund darin, daß der Kläger sich damals der Zeugin J. [REDACTED] zugewandt habe, der er um diese Zeit (Sommer 1947) dreimal einen Heiratsantrag gemacht habe.

Wenn die Beklagte sich im gegenwärtigen Rechtsstreit zur Begründung der Zulässigkeit ihres Widerspruchs auf diese Feststellungen beruft, so ist es demgegenüber dem

Kläger nach § 616 ZPO verwehrt, die Zulässigkeit des Widerspruchs lediglich durch ein erneutes Bestreiten dieser Feststellungen zu bekämpfen, um sich damit die Möglichkeit zu eröffnen, daß nunmehr die Schuldfrage auf Grund der gleichen Tatsachenlage anders beurteilt wird als im Vorprozeß. Bereits damals hatte er behauptet, daß die Zerrüttung der Ehe auf Eheverfehlungen der Beklagten beruhe, und die Behauptung der Beklagten, daß er der Zeugin J. [REDACTED] Heiratsanträge gemacht, also sich seinerseits schuldhaft von der Ehe losgesagt habe, bestritten. Auf dieses gesamte Vorbringen hatte er damals seine Klage gestützt, insbesondere war er damit auch dem Einwand der Beklagten aus § 43 Satz 2 EheG, nämlich ihrem Hinweis auf seine eigenen Verfehlungen, entgegengetreten. Die Prüfung dieses seines Vorbringens hatte aber zu der Feststellung geführt, daß er die Zerrüttung der Ehe selbst herbeigeführt, nämlich seine eheliche Gesinnung durch die Hinwendung zu der Zeugin J. [REDACTED] zerstört habe. Eheverfehlungen der Beklagten, die zu einer anderen Beurteilung der Schuldfrage führen könnten, hat er jetzt zwar neu behauptet, aber, wie das Berufungsgericht im Rahmen seiner Prüfung der Klagevoraussetzungen aus § 43 EheG festgestellt hat, nicht bewiesen. Demgemäß hat das Berufungsgericht, wie dargelegt, mit Recht das frühere Vorbringen des Klägers zur Schuldfrage -einschließlich seines Leugnens gegenüber dem Vorwurf, daß er der Zeugin J. [REDACTED] Heiratsangebote gemacht habe- für die Beurteilung des auf § 43 EheG gestützten Klagebegehrens unberücksichtigt gelassen, weil der Kläger nach § 616 ZPO das Recht, die Scheidung der Ehe zu verlangen, nicht mehr auf Tatsachen gründen kann, die er in dem früheren Rechtsstreit geltend gemacht hat oder geltend machen konnte. Als ein neues Vorbringen des Klägers konnte es in diesem Zusammenhang nicht angesehen werden, wenn er jetzt behauptete, nicht er, sondern sein Bruder Edmund habe der Zeugin J. [REDACTED] ein Heiratsangebot gemacht. Das ist vielmehr nur

ein Wiederholen seines Bestreitens in substantiierter Form. Im übrigen war auch die Tatsache, daß sein Bruder Edmund der Zeugin J. einen Heiratsantrag gemacht hatte, bereits in dem früheren Verfahren erörtert und der Brief, der diesen Heiratsantrag enthielt, von der Beklagten vorgelegt worden. Der Kläger hätte sich also bereits damals auf diese Tatsache, die einen Heiratsantrag von seiner Seite keineswegs ausschließt, berufen können.

Steht danach für die Klage aus § 43 EheG fest, daß der Kläger die Zerrüttung der Ehe selbst verschuldet hat, so kann das Gericht nicht - jedenfalls nicht in dem gleichen Rechtsstreit - unter dem Gesichtspunkt des § 48 EheG zu einer gegenteiligen Feststellung gelangen. Diese Möglichkeit würde aber eröffnet, wenn es genötigt wäre, ein früheres Vorbringen des Klägers, das es für die Klage aus § 43 EheG unberücksichtigt lassen muß, im Hinblick auf die Klage aus § 48 EheG einer erneuten Prüfung zu unterziehen. Würde diese Prüfung zu dem Ergebnis führen, daß die Zerrüttung der Ehe nicht oder nicht überwiegend vom Kläger verschuldet sei, so würde dieser entgegen dem Wortlaut und Sinn des § 616 ZPO die Scheidung auf Grund eines Vorbringens erreichen können, auf das er bereits sein früheres abgewiesenes Scheidungsbegehren mitgestützt hatte oder hätte stützen können.

Die Revision meint schließlich, das Berufungsgericht habe die Beachtlichkeit des Widerspruchs der Beklagten, also die sittliche Berechtigung einer Aufrechterhaltung der Ehe, in unzureichender Weise begründet. Auch dem kann nicht beigetreten werden. Zwar knapp, aber doch ausreichend, hat das Berufungsgericht dargelegt, welchen sittlichen Gehalt und welche Bedeutung im Leben der Parteien ihre Ehe vor der Zerrüttung gewonnen hatte. Es stellt dazu fest, daß die Zu-

neigung der Parteien, aus der heraus es 1939 zwischen ihnen zur Heirat gekommen sei, lange Zeit angehalten habe, wie noch aus 1946 geschriebenen liebevollen Briefen des Klägers hervorgehe, daß die Ehe zwar nie besonders innig, aber doch harmonisch gewesen sei und daß die Beklagte für das gemeinsame Kind der Ehegatten in ordentlicher Weise gesorgt habe und noch Sorge. Diesen Feststellungen kann entnommen werden, daß trotz der langen, durch die Verhältnisse der Kriegs- und Nachkriegszeit herbeigeführten Trennung der Streitteile und trotz ihres nur kurzen Zusammenlebens die Ehe zu einer echten, entwicklungsfähigen Lebensgemeinschaft geworden war. Die gesamten vom Berufungsgericht getroffenen Feststellungen tragen so den von ihm gezogenen Schluß, daß die Aufrechterhaltung der Ehe sittlich gerechtfertigt sei.

Ohne daß noch darauf eingegangen zu werden brauchte, ob die in dem Urteil des Berufungsgerichts zu der Bestimmung des § 48 Abs 3 EheG enthaltenen Ausführungen die Annahme als zutreffend erscheinen lassen, daß die Voraussetzungen dieser Vorschrift nicht gegeben seien, mußte danach

die Revision des Klägers als unbegründet zurückgewiesen werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs 1 ZPO.

Bundesrichter Dr. Lersch
ist in den Ruhestand getreten und daher verhindert, das Urteil zu unterschreiben.

Raske

Scheffler

. Raske v. Werner

Wüstenberg